

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

des OGAW-Sondervermögens

Allianz Euro Rentenfonds

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Euro Rentenfonds“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderung des § 2 Abs. 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **11.05.2020** in Kraft.

Hintergrund der Änderung ist, dass die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 und Nr. 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ investierte Teils des Fonds zukünftig zwischen drei und elf Jahren – anstatt derzeit zwischen drei und neun Jahren – liegen wird.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 2 Abs. 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **11.05.2020** gültig ist:

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) [...]
- (2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren, Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2 und Nr. 3 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, muss zwischen drei und elf Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (3) [...]

(4) [.....]

(5) [.....] etc. etc.

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **8. April 2020**.

Allianz Global Investors GmbH
Die Geschäftsführung